



Statuten
der
Zentralschweizer Mineralien-
und Fossilienfreunde

Ausgabe 2018

Zentralschweizer Mineralien- und Fossilienfreunde (ZMF)

STATUTEN

Ausgabe Februar 2018

1. Allgemeines

- Name 1.1 Unter der Bezeichnung „Zentralschweizer Mineralien- und Fossilienfreunde“ (ZMF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die vorliegenden Statuten sind geschlechtsneutral abgefasst.
- 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Sitz 1.3 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des amtierenden Präsidenten.
- Zentral-vereinigung 1.4 Die Statuten des Vereins haben mit den Statuten, Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossilienforscher (SVSMF) übereinzustimmen. Der Verein ist gegenüber der Zentralvereinigung autonom.

2. Zweck und Ziel

- Zweck und Ziel 2.1 Der Verein bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen und die Zusammenarbeit der Mitglieder.
- 2.2 Er fördert die Kenntnisse seiner Mitglieder in der Mineralogie und verwandten Wissensgebieten.
- 2.3 Er organisiert Tauschmöglichkeiten und kann unter seinem Namen Ausstellungen und Mineralientage durchführen. Das OK wird vom Vorstand bestellt. (Gemäss Art. 4.7)
- 2.4 Er fördert und pflegt den persönlichen Kontakt unter den Mitgliedern und gleichartigen Institutionen im In- und Ausland.
- 2.5 Er fördert die Einhaltung der Richtlinien und Empfehlungen des Ehrenkodexes der SVSMF. Die Mitglieder verpflichten sich, diesen einzuhalten.

3. Mitgliedschaft

- Mitglieder 3.1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern (Einzelmitglieder) sowie Institutionen (Kollektivmitglieder).

	3.2 Die Mitgliedschaft kann ab dem Jahr erworben werden, in dem das 12. Altersjahr erreicht wird. Das Stimmrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr erreicht wird.
Anmeldung	3.3 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmegesuch kann ohne Begründung abgelehnt werden, wenn der Gesuchsteller nicht in Ehren und Rechten steht oder wenn von ihm grobe, nachweisbare Verstöße gegen die Bestimmung des Ehrenkodexes bekannt sind.
Mitgliederbeitrag	3.4 Die Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Ehren- und Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Beitrag (Art. 4.5). Die Beiträge der Kollektivmitglieder werden vom Vorstand festgelegt. Ehepaarmitglieder und Jugendliche bezahlen einen reduzierten Beitrag.
Verhältnis SVSMF	3.5 Die Aktivmitglieder des Vereins (ZMF) sind in der Regel gleichzeitig Mitglieder der SVSMF.
Ehrenmitglieder	3.6 Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Austritt, Ausschluss	3.7 Die Mitgliedschaft endet: <ul style="list-style-type: none"> - durch schriftliche Kündigung bis spätestens 30. November des Kalenderjahres an den Präsidenten. - bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz erfolgter schriftlicher Mahnung. - durch Ausschluss. Der Vorstand kann einem Mitglied bei Vorliegen wichtiger Gründe, vor allem wegen Verstößen gegen die Statuten oder die Bestimmungen des Ehrenkodexes, die Mitgliedschaft aberkennen. Er entscheidet nach Anhören des betroffenen Mitgliedes. Rekurs Instanz ist die Generalversammlung.

4. Organisation

Geschäftsjahr	4.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Organe	4.2 Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> - die Generalversammlung (GV) - der Vorstand - die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
Generalversammlung	4.3 Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet jährlich vor Ende Februar statt. Die Traktanden werden mit der Einladung, spätestens 20 Tage vor der GV, allen Mitgliedern schriftlich zugestellt. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
Traktanden	4.4 Die GV ist zuständig für folgende Geschäfte: <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestellung des Büros 2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV 3. Jahresbericht des Präsidenten 4. Kassabericht / Kassabericht-Mineralientage 5. Bericht der Geschäftsprüfungskommission über

- a) die Jahresrechnung
- b) die Rechnung Mineralientage und Entlastung des Gesamtvorstandes und des OK-Mineralientage
- 6. Festsetzung des Jahresbeitrags für das neue Vereinsjahr
- 7. Budgetvorlage und Genehmigung
- 8. Mutationen
- 9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der Vorstandsmitglieder
 - c) der Geschäftsprüfungskommission
- 10. Ehrungen
- 11. Statutenrevision
- 12. Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretungen sind nicht zulässig. Statutenänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder kann eine ausserordentliche GV einberufen werden.

- | | |
|------------------------|---|
| Vorstand | <p>4.5 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vizepräsident - Sekretär - Kassier - 1-3 Beisitzer <p>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand für den Rest der laufenden Amtsdauer selbst. Die Bestätigung erfolgt anlässlich der nächsten Generalversammlung. Mit dem Pflichtenheft legt der Vorstand die internen Aufgaben fest. Ausserhalb der budgetierten Ausgaben ist der Vorstand befugt über 15 % der Einnahmen frei zu verfügen.</p> |
| Geschäftsprüfung (GPK) | <p>4.6 Die GPK besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmitglied. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die GPK prüft die Geschäftsführung, Jahresrechnung, die Rechnung Mineralientage, erstattet der GV schriftlichen Bericht und stellt Antrag.</p> |
| OK-Mineralientage | <p>4.7 Das OK- Mineralientage setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - OK Präsident - Hallenchef - Kassier Mineralientage - 1-3 Mitglieder <p>Das OK-Mineralientage führt eine separate Kasse. Sie leistet der Vereinskasse einen Gewinnanteil, der von ihr je nach Ergebnis festgelegt wird.</p> |

Hobbyraum 4.8 Der Verein führt zur Erreichung der in Art. 2 erwähnten Zwecke einen Hobbyraum. Er vermietet soweit möglich Arbeitsräume an seine Mitglieder und unterhält eine eigene Vereinsstube.

5. Schlussbestimmungen

Haftung 5.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Darüber hinaus haften die Mitglieder für Schulden des Vereins (ZMF) im Rahmen des von der GV festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrags, jedoch höchstens mit Fr. 80.— für Einzelmitglieder und Fr. 100.— für Familienmitglieder.

Austritt 5.2 Mit dem Austritt aus dem Verein (ZMF) erlischt jegliches Recht am Vereinsvermögen.

Auflösung 5.2 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene ausserordentliche GV beschlossen werden. Sie benötigt drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

5.3 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der SVSMF für eine Dauer von 5 Jahren zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Sollte innerhalb dieser Zeit in der Region Zentralschweiz wieder ein Verein mit dem gleichen Ziel gegründet werden, so kann das Vereinsvermögen von der SVSMF abgerufen werden. Andernfalls verfällt es der SVSMF. Allfälliges Inventar wird dem Meistbietenden zugeschlagen.

Inkrafttreten 5.4 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 22. Februar 2018 genehmigt. Sie treten am 23. Februar 2018 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 11. Februar 2004.

Luzern, 23. Februar 2018

Der Präsident

Der Sekretär

Bruno Richli

Walter Metz

Diese Statuten wurden durch die Geschäftsleitung der SVSMF im Dezember 2017 genehmigt.

Der Zentralpräsident

Geschäftsleitung SVSMF, Sekretariat

Dr. Pascal Grundler

Hedy Bienz-Felber